



Neues GmbH-Recht: Die wichtigsten Änderungen (2007)

Das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist einer umfassenden Revision unterzogen worden. Das neue Recht wird per 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es bringt unter anderem folgende Änderungen:

GmbH als KMU-Gesellschaft

- Das minimale Stammkapital wird bei CHF 20'000 belassen, allerdings muss es neu stets voll liberiert werden.
- Auf die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter untereinander bei teilweiser Liberierung wird verzichtet.
- Eine GmbH kann neu auch als Ein-Personen-Gesellschaft gegründet werden. Auch Ausländer können eine GmbH gründen, müssen aber in der Schweiz wohnhaft sein.

Erhöhte Flexibilität

- Die Beschränkung des Stammkapitals nach oben wird aufgehoben.
- Eine finanzielle Beteiligung des einzelnen Gesellschafters kann nun aus mehreren Stammanteilen zusammengesetzt sein.
- Der Mindestnennwert der Stammanteile wird auf CHF 100 gesenkt.
- Bei der Übertragung von Stammanteilen bedarf es keiner öffentlichen Beurkundung mehr. Es genügt ein schriftlicher Vertrag und die Eintragung im Handelsregister.
- Die notwendigen Quoren bei Kapitalerhöhungen wurden gesenkt.
- Die Bestimmung über den Wohnsitz der Geschäftsführer wurde aufgehoben. Neu muss die Gesellschaft nur noch durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.





Personenbezogene Elemente

- Neu unterstehen nicht nur die Geschäftsführer, sondern auch die Gesellschafter der Treuepflicht der Gesellschaft gegenüber. Entsprechend können sie statutarisch einem Konkurrenzverbot unterstellt werden. Dieses kann nur durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung aufgehoben werden.
- Nach wie vor bestehen in der GmbH weitreichende Vinkulierungsmöglichkeiten bis zum völligen Verbot der Abtretung von Stammanteilen.
- Die Statuten können eine Nachschusspflicht der Gesellschafter vorsehen, die aber neu das Doppelte des Nennwertes des Stammkapitals nicht übersteigen darf.

Verbesserter Minderheitenschutz

- Tendenziell wird im neuen Recht die Position von Minderheitsbeteiligten durch verbesserte Auskunfts- und Einsichtsrechte gestärkt.
- Schliesslich werden die Organisation der Gesellschaft besser und detaillierter geregelt und die Kompetenzen der verschiedenen Organe konkreter zugewiesen.

Neue Formalismen

- GmbHs mit mehr als zehn Mitarbeiter sind neu der Revisionspflicht unterstellt.
- Neu muss bei allen GmbH die Rechtsform aus der Firma (Name der Gesellschaft) ersichtlich sein.





2-jährige Übergangsfrist - Handlungsbedarf

Die Übergangsbestimmungen des neuen Rechts sehen eine zweijährige Frist zur Anpassung von Statuten und Reglementen ab Einführung des neuen Rechts vor. Auf jeden Fall lohnt sich eine Überprüfung der Statuten auf Konformität mit dem neuen Recht. Es empfiehlt sich, wo nötig Anpassungen wie volle Liberierung des Stammkapitals, Anpassung der Firma, etc. frühzeitig vorzunehmen.

